

# **Satzung des Vereins zur Förderung der sozialen Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen Jahresringe weiterleben e.V.**

<b>Präambel</b>	<b>2</b>
<b>§ 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Zweck und Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Steuerbegünstigung</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>3</b>
<b>§ 6 Organe des Vereins</b>	<b>3</b>
<b>§ 7 Mitgliederversammlung</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Vorstand</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 Wahlvorschriften</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung</b>	<b>6</b>

# Präambel

Die Arbeit des Vereins Jahresringe weiterleben e.V. basiert auf einer betroffenennahen, ehrenamtlichen Tätigkeit zur Förderung von Menschen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigungen in ihrer Unabhängigkeit und der sozialen Integration eingeschränkt sind und aufgrund dessen spezielle Betreuung und Pflege, Intensivbetreuung bis hin zur künstlichen Beatmung benötigen. Die Arbeit des Vereins konzentriert sich auf die Erhöhung der Lebensqualität der Betroffenen. Hierzu gehören Beschäftigung, Wiedererlangen der kognitiven Fähigkeiten sowie soziale Kompetenz, Orientierung, Merkfähigkeit, Aufmerksamkeit, Handlungsplanung, Konzentration, Wahrnehmung, Vorstellungsvermögen und Ähnlichem.

In diesem Sinne gibt sich der Verein Jahresringe weiterleben e.V. in Glücksburg folgende Satzung:

## § 1 Namen, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Jahresringe weiterleben e.V. Er hat seinen Sitz in 24960 Glücksburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein Jahresringe weiterleben e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens sowie die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO.

Diese Zwecke sollen verwirklicht werden durch folgende Ziele und Aufgaben:

- Förderung von Bildung sowie Förderung von Beschäftigung und Eingliederung in die Gesellschaft
- Integration und Verbesserung der Mobilität
- Wiedereingliederungshilfen für Arbeits- und Mobilitätsförderung
- Eingliederung ins gesellschaftliche Leben
- Förderung von Freizeitprojekten und Kultur (Theater, Kino, Musik, Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Vorleseaktionen, Weihnachtsmärkte, Reisen, therapeutisches Reiten etc.)
- Förderung der Chancengleichheit
- Förderung von gemeinsamen Aktivitäten mit Kindergarten, Schulen und Vereinen
- Organisation von Angehörigenabenden und Selbsthilfegruppen
- Informationsveranstaltungen für Betroffene und Pflegende

## § 3 Steuerbegünstigung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet abschließend.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Aktive Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und werden zu diesen eingeladen. Fördermitglieder sind passive Mitglieder, die kein Stimmrecht haben und nicht zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname sowie Anschrift
- Geburtsdatum
- Festnetz- und Mobilfunknummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage oder anderen Orts nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet sind.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Der Vorstand kann zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

## § 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch einen Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand bestimmt wird.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen
- Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

Zur Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur durch schriftliche Bevollmächtigung anderer Mitglieder, die volljährig sein müssen, möglich. Dabei dürfen einem Mitglied nicht mehr als drei Vollmachten erteilt werden.

Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu bestimmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich an die Mitglieder zu veröffentlichen.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Im Innenverhältnis soll eine Vertretung ohne den 1. Vorsitzenden aber nur bei dessen Verhinderung erfolgen.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer und bis zu drei Beisitzer. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt regulär zwei Jahre. Die Wahlen finden jährlich umeinander statt:

In geraden Jahren werden gewählt: der 1. Vorsitzende und die Beisitzer.

In ungeraden Jahren werden gewählt: der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.

Die Ressortaufteilung innerhalb des Vorstandes ist in einer Geschäftsordnung festgelegt. Ebenso in der Geschäftsordnung geregelt sind die Formalien der Vorstandssitzungen (Fristen, Formen, Abstimmungsmodalitäten).

Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption).

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und von dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 Wahlvorschriften**

Vor der Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.

Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich per Handzeichen und für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine schriftliche Wahl sowie eine Blockwahl vorgenommen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Kündigung durch den Verein oder das Mitglied
- Streichung von der Mitgliederliste,
- Ausschluss aus dem Verein.

Die Kündigung durch den Verein kann durch den Verein mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende ausgesprochen werden. Die Kündigung ist zu begründen.

Die Kündigung durch das Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.

Die Streichung von der Mitgliederliste ist möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist oder wenn es unbekannt verzogen oder seinen Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte, die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages besteht weiterhin.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Bei Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an das Katharinenhospiz am Park, Flensburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 14.05.2014